



Seminar für Kommandantinnen & Kommandanten



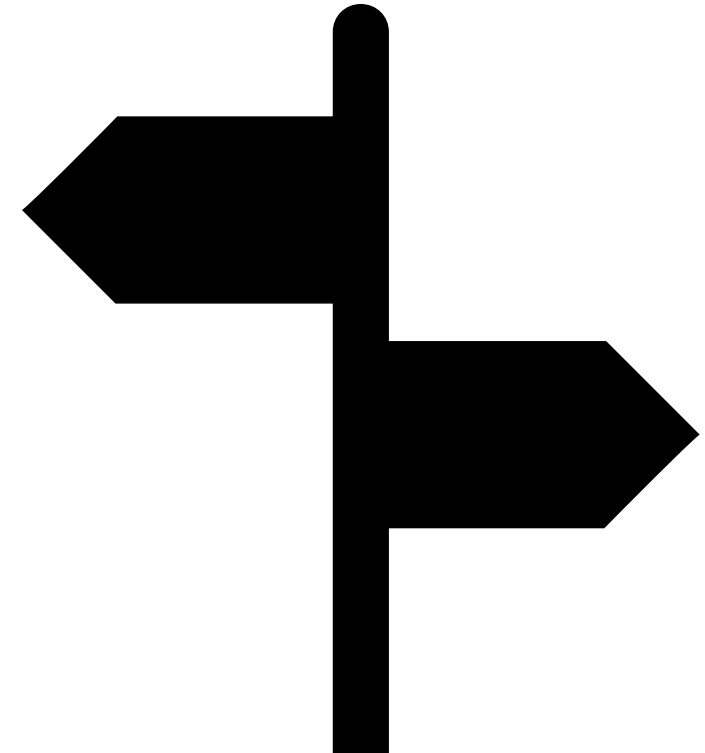


- Name
- Feuerwehr
- Funktion
- Erwartungen an das Seminar



Themenübersicht

- Rechtliches für Kommandanten
- Zusammenarbeit mit Kreisbrandinspektion / Leitstelle / Gemeinde
- Vereinsarbeit
- Sonstiges





Die Gebietsinspektion

Kreisbrandinspektion
Landkreis
Schweinfurt

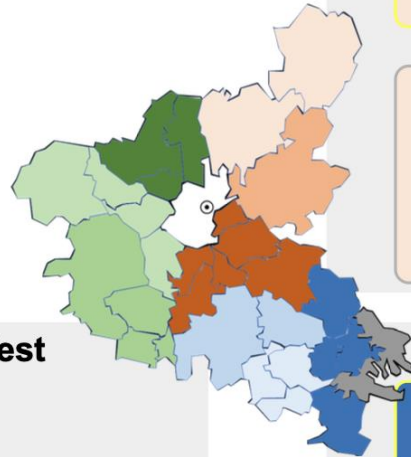


Land 1

Kreisbrandrat
Alexander Böniß
Unterspiesheim

Land 5

Kreisbrandinspektor
ständ. Vertreter d. KBR
Florian Zippel
Grafenheinfeld



Inspektionsbereich Nord

Land 4

Kreisbrandinspektor
Matthias Hübner
Grafenheinfeld

KBM Philip Schubert | Land 4-1
Gemeinden Markt Stadtlauringen, Uchtelhausen

KBM Stefan Hegler | Land 4-2
Gemeinden Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Röthlein,
Schwebheim, Sennfeld

KBM Thomas Eberl | Land 4-3
Gemeinde Schonungen

Land 4-1

Kreisbrandmeister
Philip Schubert
Stadtlauringen

Land 4-2

Kreisbrandmeister
Stefan Hegler
Gochsheim

Land 4-3

Kreisbrandmeister
Thomas Eberl
Schonungen

Inspektionsbereich West

Land 2

Kreisbrandinspektor
Andreas Schraut
Euerbach

KBM David Dittmann | Land 2-1
Gemeinden Dittelbrunn, Niederwerrn, Poppenhausen

KBM Rainer Wischer | Land 2-2
Gemeinden Bergheinfeld, Euerbach, Geldersheim, Wasserlosen

KBM Thomas Heffels | Land 2-3
Gemeinden Schwanfeld, Waigolshausen, Markt Werneck, Wipfeld

Land 2-1

Kreisbrandmeister
David Dittmann
Hambach

Land 2-2

Kreisbrandmeister
Rainer Wischer
Rütschenhausen

Land 2-3

Kreisbrandmeister
Thomas Heffels
Schnackenhäuser

Inspektionsbereich Süd

Land 3

Kreisbrandinspektor
Daniel Scheller
Stammheim

KBM Martin Zink | Land 3-1
Gemeinden Frankenwinheim, Stadt Gerolzhofen, Lülselfeld

KBM Frank Fiederer | Land 3-2
Gemeinden Kollitzheim, Sulzheim

KBM Oliver Lutz | Land 3-3
Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Michelau, Markt
Oberschwarzach

Land 3-1

Kreisbrandmeister
Martin Zink
Gerolzhofen

Land 3-2

Kreisbrandmeister
Frank Fiederer
Stammheim

Land 3-3














Kreisbrandmeister
Oliver Lutz
Michelau



Die Fachinspektion

Kreisbrandinspektion
Landkreis
Schweinfurt



	Kinder- und Jugendfeuerwehr	Atemschutz		Funk	Technik	Modulare Truppausbildung	Katastrophenschutz
 <p>Land 1</p> <p>Kreisbrandrat Alexander Bönig Unterspiesheim</p>	 <p>Land 1-1</p> <p>Kreisbrandmeisterin Kinder-/Jugendfw. Nadine Bechmann Schweinfurt</p>	 <p>Land 1-5</p> <p>Kreisbrandmeister Atemschutzübung Christian Böhm Schwebheim</p>	 <p>Land 1-3</p> <p>Kreisbrandmeister ABC-Gefahren Ralf Weber Werneck</p>	 <p>Land 1-9</p> <p>Kreisbrandmeister Funk Mario Bayer Schwebheim</p>	 <p>Land 1-8</p> <p>Kreisbrandmeister Technik (Schirrmeister) Alexander Schraud Schwebheim</p>	 <p>Land 1-6</p> <p>Kreisbrandmeister Modulare Truppausbild. Fabian Haubenreich Lülsfeld</p>	 <p>Land 1-7</p> <p>Kreisbrandmeister Katastrophenschutz Christoph Steger Üchtelhausen</p>
 <p>Land 5</p> <p>Kreisbrandinspektor ständ. Vertreter d. KBR Florian Zippel Gräfenheinfeld</p>		 <p>Land 1-4</p> <p>Kreisbrandmeister Atemschutzausbildung Ralf Weippert Bergheinfeld</p>	 <p>Fachberater ABC Dr. Carl-Heinrich Graser Hofheim</p>				<p>Fachberater UG OEL Stefan Hübner Stammheim</p>
		 <p>Land 1-2</p> <p>Kreisbrandmeister Atemschutzwerkstatt Jan Hußlein Weyer</p>					 <p>Fachberater Kreiseinsatzzentrale Thomas Strobel Waigolshausen</p>



Rechtliches für Kommandanten

Einsatzleitung, Dienstkleidung & Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen,
Gerätewartung, Organisation & Verwaltung



Einsatzleitung

Wer hat wann die Einsatzleitung ?





Einsatzleitung

- Regelungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- Einsatzleitung kraft Gesetz (Art. 18 BayFwG)
 - Einsatzleitung durch den **Kommandanten** oder **in dessen Abwesenheit des Stellvertreters** des Schadensortes **ab Eintreffen am Schadensort.**
 - Bei **Abwesenheit der Kommandanten** des zuerst oder des nächsthöheren eintreffenden **Einheitsführers der Einheit einer Feuerwehr aus der Gemeinde.**
Bei Eintreffen eines gleichen Führungsgrades bleibt die Einsatzleitung beim bisherigen Einsatzleiter.
 - Mehrfacher Wechsel der Einsatzleitung möglich
 1. Leiter: Einheitsführer Feuerwehr A (kein GF oder sonstiges)
 2. Leiter: Einheitsführer Feuerwehr B (GF)
 3. Leiter: Einheitsführer Feuerwehr C (ZF)
 4. Leiter: Kommandant Feuerwehr A





Einsatzleitung

- Regelungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- Einsatzleitung kraft Übernahme (Art. 18 BayFwG)
 - Übernahme muss dem bisherigen Einsatzleiter, der Leitstelle und allen unterstellten Einsatzkräften ausdrücklich erklärt werden
 - Übernahme durch den Federführenden Kommandant oder der Stellvertreter erst möglich, wenn mindestens zwei gemeindeangehörige Feuerwehren beteiligt sind.
 - Übernahme durch die Kreisbrandinspektion in deren Reihenfolge jederzeit möglich (Ranghöchste kann jederzeit übernehmen)



Einsatzleitung

- Regelungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- Einsatzleitung kraft Übertragung (Art. 18 BayFwG)
 - Übertragung muss dem bisherigen Einsatzleiter, der Leitstelle und allen unterstellten Einsatzkräften ausdrücklich erklärt werden
 - Übertragung kann nur durch den Kreisbrandrat an jede beliebige Person (nicht nur Feuerwehr) erfolgen.



Einbindung Kreisbrandinspektion

- Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind besondere Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BayFwG
- Ausbildungsstand (in der Regel): Verbandsführer
- Sind zur Unterstützung des Einsatzleiters anwesend und können die EL übernehmen
- Mitglieder der Kreisbrandinspektion können auch als Führungsunterstützung oder als taktische Führer von Abschnitten eingesetzt werden
- Bes. Führungsdienstgrade müssen die Einsatzleitung übernehmen, wenn der Einsatzleiter überfordert ist oder um Übernahme bittet. Ebenso muss übernommen werden, wenn (aufgrund der Ausbildung) eine gesamtverantwortliche Einsatzleitung nicht wahrgenommen werden kann (kein Ermessensspielraum)



Dokumentation / Verwaltung

Was gibt es zu beachten?



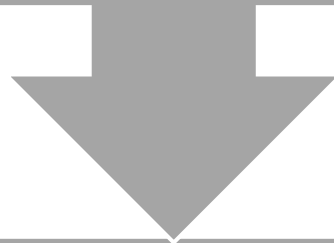
Dokumentationspflichten- Jahresbericht (zEN)

- Jahresbericht mit Statistik und Stärke
- Wichtig für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge: Tatsächliche Zahlen eintragen (abgerechnet wird bei einer Gruppe die dreifache Gruppenstärke, also 27 Feuerwehrdienstleistende, bei mehreren Gruppen max. 54)
- Eintragungen können ab 01.01. vorgenommen werden, Abgabe bis 15.01. jeden Jahres
- Termin bitte unbedingt einhalten, ist wichtig für Förderungen und Statistiken auf Landesebene
- Einsätze rechtzeitig abschließen (bereitet jedes Jahr Probleme)
- Bei Jugendgruppen immer 1 eingeben, gilt für die Jugendfeuerwehr
- Zusätzliche Meldung: Jahresbericht der Jugendfeuerwehr (bis 15.12)
- Bei Fragen steht KBM Alexander Schraud zur Verfügung



Übungs- und Dienstplan

Ein Übungsplan ist Pflicht in der Sache,
aber frei in der Gestaltung



Rechtlicher Rahmen: BayFwG +
Ausführungsverordnung

Kommandant ist verantwortlich
für:

- Ausbildung
- Dienstbetrieb

Gemeinde ist verantwortlich für:

- Ausstattung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Muss der Übungsplan
der Gemeinde
vorgelegt werden?

gesetzliche Pflicht
(§11 VollzBekBayFwG)

Transparenz
gegenüber dem
Dienstherrn

Dient:

Absicherung des
Kommandanten

Abstimmung (z.B.
Geräte, Kosten,
Lehrgänge)



Übungs- und Dienstplan

Der Übungs- und Dienstplan ist individuell je nach Ausrüstung der Wehr zu gestalten. Mindestens sollten **12 Übungen / Jahr** stattfinden!

Empfehlung: Alle Basisthemen mind. 1x jährlich (Brand; THL; Erste Hilfe; Einsatzgrundlagen inkl. Fahrzeug- und Gerätekunde sowie UVV und Funk; Führung & Taktik; Sonderthemen, z.B. Atemschutz/CSA, Gefahrgut, Vegetationsbrand, Unwetter, etc.); Umfang ca. 40 Std / Jahr und Dienstleistenden.

Die Übungen sollten realistisch, abwechslungsreich und zielorientiert geplant werden.

Dokumentation nicht vergessen, z.B. Thema, Teilnehmerliste etc.! Dient dem Nachweis der Einsatzbereitschaft und hilft bei Haftungsfragen.



Gerätewartung & Prüffristen



Warum Gerätewartungen?

In Bayern ist die Gerätewartung bei den Feuerwehren streng reglementiert, um die Sicherheit der Einsatzkräfte und die Funktionsfähigkeit der Technik zu garantieren.

Die Gemeinde als Träger der Feuerwehr ist gesetzlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung verantwortlich

- Sicherheit
- Rechtskonformität
- Zuverlässigkeit

-> Gerätewartung schützt Einsatzkräfte und stellt sicher, dass Technik im Einsatz funktioniert. Verantwortung liegt bei der Gemeinde als Träger der Feuerwehr.



Rechtliche Grundlagen

Die Wartung basiert auf einem Gefüge aus Gesetzen und Unfall-Vorschriften:

- **BayFwG** – verpflichtet die Gemeinde zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr.
- **DGUV Vorschrift 49** – schreibt vor, dass schadhafte Ausrüstung sofort der Benutzung zu entziehen ist.
- **DGUV Grundsatz 305-002** – die zentrale „Prüfordnung“, die festlegt, was wie oft und durch wen geprüft werden muss
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** – übergreifende Basis für die Prüfung von Arbeitsmitteln

-> Schadhafte Geräte müssen sofort außer Dienst genommen werden.



Qualifikation

- **Unterrichtene Personen:**
 - Jeder entsprechend ausgebildete Feuerwehrangehörige kann Prüfungen (Sicht- und Funktionsprüfungen) vor und nach Übungen / Einsätzen durchführen.
- **Befähigte Personen (Gerätewart):**
 - Für regelmäßige Prüfungen sind speziell ausgebildete Gerätewarte erforderlich. Diese müssen einen entsprechenden Lehrgang (zum Beispiel an einer staatlichen Feuerwehrschule) absolviert haben.
- **Fachpersonal/Sachverständige:**
 - Für komplexe Systeme (zum Beispiel HU für Fahrzeuge, spezialisierte Werkstätten oder Elektrofachkräfte).



Wartung

Die Wartung basiert auf drei zentralen Säulen:

- Pflege
 - Reinigung und Konservierung nach dem Einsatz und Übung.
- Wartung
 - Präventive Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, wie beispielsweise Ölwechsel bei Aggregaten.
- Prüfung (nach DGUV-Grundsatz 305-002)
 - Regelmäßige, systematische Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und des Verschleißes gemäß festgelegten Intervallen. Sämtliche Ergebnisse sind **schriftlich zu dokumentieren** (Prüfbuch oder entsprechende Software) und vom Kommandanten **schriftlich zu bestätigen**.



Wer prüft was?

- Unterwiesene Personen
- Gerätewarte
- Fachpersonal
- Nicht jeder darf alles prüfen. Qualifikation entscheidet über Prüfumfang – besonders bei Atemschutz, Fahrzeugen und Elektrogeräten.

Prüfgegenstand	Frist	Art der Prüfung / Prüfer
Einsatzfahrzeuge	Vor / nach jeder Übung/Benutzung	Sichtprüfung durch unterwiesene Personen
Fahrzeuge (> 7,5 t)	Alle 12 Monate	Sicherheitsprüfung (SP)
Fahrzeuge (< 7,5 t)	Alle 24 Monate	Hauptuntersuchung (HU)
Normale Druckschläuche	nach jeder Wäsche	Druckprüfung durch befähigte Person
Atemschutzgeräte	Variiert (z.B. halbjährlich)	Detailprüfung laut DGUV-Regel 112-190
Persönliche Schutzausrüstung	Jährlich	Sicht- und Funktionsprüfung



Elektrische Betriebsmittel

Wer prüft?

- **Elektrofachkraft (EFK):** Ortsfeste Anlagen und ortsveränderliche Geräte müssen von einer Elektrofachkraft geprüft werden
- **Gerätewart (Elektrotechnisch unterwiesene Person - EuP):** Gerätewarte können ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z. B. Kabeltrommeln, Scheinwerfer, Tauchpumpen) prüfen, wenn sie dafür elektrotechnisch unterwiesen wurden und über geeignete Mess- und Prüfgeräte verfügen.
- **Prüfservice:** Alternativ können externe Fachfirmen beauftragt werden, die auf DGUV V3-Prüfungen spezialisiert sind.

Wichtig:

Gerätewart ≠ Elektrofachkraft.



Elektrische Betriebsmittel

Was ist zu beachten?

- **Prüfintervalle:** Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen mindestens **alle 12 Monate** wiederholt geprüft werden (Wiederholungsprüfung).
- **Sichtprüfung :** Vor und nach jeder Benutzung bei Übungen oder Einsätzen ist eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel durchzuführen (Gerätewart/Bedienperson).
- **Vorschriften:** Die Prüfung erfolgt nach **DIN VDE 0701-0702** (ortsveränderliche Geräte) und **DGUV Vorschrift 3/4** (ehemals BGV A3) sowie den Prüfgrundsätzen der DGUV 305-002.
- **Dokumentation:** Über alle Wiederholungsprüfungen sind Prüfnachweise zu führen. Die Ergebnisse (Prüfprotokoll, Messwerte, Prüfplakette) müssen dokumentiert werden.



- Alles geprüft?
- Dokumentation aktuell?
- Wer führt die Prüfung durch ?



Besichtigung der Feuerwehren



Warum Besichtigung?



Überprüfung

Kontrolle der Gerätschaften, Fahrzeuge, Gerätehaus und des Ausbildungsstands. (Dokumentation!)



Fachliche Aufsicht

Die Kreisbrandinspektion (KBR, KBI, KBM) ist das Bindeglied zwischen Kreisverwaltungsbehörde und Gemeinden.



Sicherheit und Qualität

Sicherstellen, dass die Wehr im Notfall funktionsfähig ist.



Beratung

Neben der Prüfung berät die Inspektion, die Gemeinden und Feuerwehren in feuerwehrtechnischen Fragen.



Ausbildungsstand

Sicherstellung der einheitlichen Ausbildung.



Warum Besichtigung?



Besichtigung dient primär der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Standards (BayFwG)



Besichtigung regelhaft alle 3 Jahre um

die Einsatzbereitschaft
den Zustand von Fahrzeugen und Geräten
den Ausbildungsstand der Mannschaft zu überprüfen



Dieser Termin dient als fachliche Aufsicht zur Sicherstellung inhaltliche Standards in Brandschutz und technischen Hilfsdienst



Gesetzliche Verpflichtung:

Die Kreisbrandinspektion (vertreten durch Kreisbrandrat oder beauftragte Inspektoren) ist gesetzlich verpflichtet, Freiwillige-, Pflicht- und Werk-Feuerwehren in der Regel mindestens alle drei Jahre zu besichtigen.



Wo liegt der Fokus?

- Ausrüstung
- Fahrzeuge
- Gerätehaus
- Ausbildungsstand
- Personal
- Organisation

- Überprüft werden technische Einsatzmittel, Qualifikation der Mannschaft und Führung, sowie die personelle Einsatzfähigkeit im Hinblick auf Hilfsfristen.



Benefit?



Feedback



Beratung



Gemeinsame Lösungen



Diskussionen / Anregungen

Besichtigungen sind eine Chance zum offenen Austausch. Mängel werden benannt, aber auch Lösungen erarbeitet – oft gemeinsam mit der Kommune.



Dienstkleidung & Dienstgrade

Dienstkleidungsverordnung, Trageweisen, Dienstgrade & Beförderungen



Dienstkleidung - Grundlagen

- Dienstkleidung ("Ausgehuniform") = Repräsentation
- Tagesdienstkleidung = optionale Ausstattung für theoretische Ausbildung, Besprechungen
- Schutz-/Einsatzkleidung = Einsatz & Übung
- Einheitlichkeit ist Pflicht
- Kommandant/Einheitsführer gibt Anzugsart vor

Ein Feuerwehrangehöriger in Dienstkleidung wird mit den Feuerwehren in Bayern, ja sogar bundesweit gleichgestellt und per se als repräsentativ verallgemeinert. Diesem Anspruch, aber auch dieser Verpflichtung, muss sich jeder Feuerwehrangehöriger in Dienstkleidung bewusst sein!



Dienstkleidung - Grundlagen

- Dienstkleidung Grundlage:
Bekanntmachung des StMI zur Kennzeichnung der Feuerwehren mit Dienstgrad- und Funktionsabzeichen
- Wann ist Dienstkleidung zu tragen?
 - Nur bei repräsentativen Anlässen
 - Nicht im Einsatz- oder Übungsdienst
 - Beispiele: Dienst- und Jahreshauptversammlung, Trauerfeier, Festzug
 - Auch Jugendfeuerwehrangehörige erhalten Dienstkleidung
- Bestandteile?
 - Dienstrock (Jacke), Hemd(en), Mütze
 - Privat: schwarze Hose, Schuhe, Krawatte (und schwarze Socken!)
 - Einheitlichkeit innerhalb der Wehr
- Wer beschafft/bezahlt?
--> §1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1 Einzelne Aufgaben der Gemeinden

Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Gemeinden insbesondere

1. Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und **Dienstkleidung** zu beschaffen,
3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.



Dienstkleidung - Häufige "Fehler/Abweichungen"

- Falsche Mützenschnur/Kragenspiegel
(bspw. Stv. Kommandant trägt nicht automatisch eine silberne Mützenschnur/Kordel, sondern gemäß seinem Dienstgrad (-> erst ab Brandmeister silber)
- Gemischte Kleidung
(bspw. Tagesdienstkleidung mit Dienstmütze oder Abzeichen)
- Zu viele Abzeichen
(bspw. alle Wissenstest-/Leistungsprüfungsabzeichen)
- Tragen einer Krawatte bei kurzärmligem Hemd
- Tragen keiner Dienstmütze (im Freien)
- Tragen von hellen Schuhen
- Tragen von hellen Socken
- Tragen von blauen Jeans
- ...



Dienstkleidung - Häufige "Fehler"/Abweichungen

Weiteres dazu siehe LfV Bayern – Auftreten in der Öffentlichkeit:

https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/d1/09/d10991ce-60a3-4937-b8a2-a2a82a6e25cd/250215_auftreten-oeffentlichkeit_2025_akt.pdf

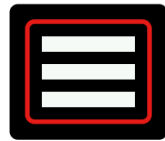




1. Dienstgradabzeichen



Feuerwehrwärter / -in



Hauptlöschmeister / -in



Feuerwehrmann / -frau



Brandmeister / -in



Oberfeuerwehrmann / -frau



Oberbrandmeister / -in



Hauptfeuerwehrmann / -frau



Hauptbrandmeister / -in



Löschmeister / -in



Oberlöschmeister / -in

2. Funktionsabzeichen für Führungskräfte



Kommandant / -in

Kreis- oder
Stadtbrandmeister / -in

stellv. Kommandant / -in

Kreis- oder
Stadtbrandinspektor / -inKreis- oder
Stadtbrandrat / -rätin

Kommandanten und deren Stellvertreter in kreisangehörigen Gemeinden tragen direkt über dem Dienstgradabzeichen zusätzlich das Funktionsabzeichen. Bei den übrigen Trägerinnen und Trägern von Funktionsabzeichen entfällt das Dienstgradabzeichen.

Die Verwendung von Dienstgradabzeichen hat viele Vorteile, darunter eine klare und schnelle Identifikation des Ranges der betreffenden Person. Sie erleichtern die Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der Organisationen und bilden die Hierarchie und Struktur ab.

Sie fördern die Motivation der Feuerwehrangehörigen, indem sie ein Streben nach höheren Dienstgraden und damit verbundenen Qualifikationen und Verantwortlichkeiten ermöglichen.

Die Dienstgradabzeichen sind oft auf den Schultern oder den Ärmeln der Uniform bzw. Dienstbekleidung angebracht und können aus Abzeichen, Sternen, Balken, Streifen oder anderen Symbolen bestehen.

Gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) können sowohl Freiwillige Feuerwehren als auch Pflichtfeuerwehren, Mannschafts- und Führungsdienstgrade bestimmt werden. Die Ernennung für einen Dienstgrad obliegt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 BayFwG alleine dem Kommandanten (bzw. dessen Stellvertreter) der jeweiligen Feuerwehr.



Dienstgrade & Beförderungen

Mannschaftsdienstgrade (*Voraussetzungen als Orientierung*)

- Feuerwehrmann/-frau

Regelvoraussetzung: nach abgeschlossener Grundausbildung (MTA) und Einsatzverwendbarkeit (vorher Feuerwehranwärter/-in).

- Oberfeuerwehrmann/-frau

Regelvoraussetzung: frühestens nach 2 Jahren bewährtem aktiven Dienst und regelmäßiger Beteiligung. Mindestens eine Zusatzqualifikation (bspw. Atemschutzgeräteträger/-in oder Maschinist/-in).

- Hauptfeuerwehrmann/-frau

Regelvoraussetzung: frühestens nach weiteren 3 Jahren, bei erkennbarer Vorbildfunktion und überdurchschnittlicher Verlässlichkeit. Mindestens zwei Zusatzqualifikationen. Auch bei aktiver Mitarbeit in Ausbildung, Jugend, Gerätewartung oder Organisation.



Dienstgrade & Beförderungen

Führungsdienstgrade (*Voraussetzungen als Orientierung*)

- Löschmeister/-in

Regelvoraussetzung: für dauerhaft eingesetzte stellvertretende Gruppenführer oder gleichwertig bewährte Führungskräfte. Zudem Ausbildung „Gruppenführer“ an staatlicher Feuerweherschule erfolgreich absolviert.

- Oberlöschmeister/-in

Regelvoraussetzung: für dauerhaft eingesetzte Gruppenführer und bewährte Führung im Einsatz und Übung.

- Hauptlöschmeister/-in

Regelvoraussetzung: für dauerhaft eingesetzte Zugführer oder besonders bewährte Gruppenführer mit erweiterter Verantwortung. Zudem Ausbildung „Zugführer“ an staatlicher Feuerweherschule erfolgreich absolviert.



Dienstgrade & Beförderungen

Führungsdienstgrade (*Voraussetzungen als Orientierung*)

- **Brandmeister/-in**

Regelvoraussetzung: für dauerhaft eingesetzte Zugführer in Abhängigkeit zur Führungsstruktur und Feuerwehrorganisation und bewährte Führung im Einsatz und Übung.

- **Oberbrandmeister/-in**

Regelvoraussetzung: nur bei größerer Führungsstruktur oder herausgehobener bewährter Verwendung oberhalb der Zugebene.

- **Hauptbrandmeister/-in**

Regelvoraussetzung: nur bei entsprechend großer Struktur oder vergleichbar herausgehobener Führungsverantwortung.

Hinweise: Zusätzlich gilt: Der erforderliche Lehrgang und die tatsächliche Verwendung müssen zusammenpassen. Ein Zugführerlehrgang allein begründet noch keinen Anspruch auf Brandmeister. Beendet ein Kommandant seine Amtsperiode behält er den Dienstgrad weiterhin. Der Kommandant kann sich zudem nicht selbst befördern. Er wird vom stellvertretenden Kommandanten befördert (siehe Kommentar BayFwG).



Dienstgrade & Beförderungen

Grundsätze:

- Beförderungen erfolgen i.d.R. nicht automatisch nach Dienstzeit, sondern nach Eignung, Befähigung, fachlicher Qualifikation, Dienstbeteiligung, bewährter Verwendung und der tatsächlichen Führungsstruktur der Feuerwehr.
- Führungsdienstgrade werden restriktiv vergeben. Je höher der Dienstgrad, desto stärker muss er durch tatsächliche Führungsverantwortung und die Größe der Feuerwehr getragen sein.
- Funktion und Dienstgrad getrennt betrachten. Nicht jede Funktion führt automatisch zu einem höheren Dienstgrad; umgekehrt rechtfertigt ein Lehrgang allein noch keine Beförderung.
- Maßstab für die Größenordnung der Feuerwehr ist die tatsächlich darstellbare Einsatzstruktur nach Gruppen, Zügen und gegebenenfalls Verbänden.



Dienstgrade & Beförderungen

Die Empfehlung lehnt sich an die bayerische Mindeststärke-Systematik an. Ausgangspunkt ist die Gruppe mit 9 Einsatzkräften. Für die örtliche Einordnung wird zusätzlich mit einer dreifachen Stärke gerechnet, um realistische Personalreserven für Tagesverfügbarkeit, Urlaub, Krankheit, Lehrgänge und sonstige Ausfälle abzubilden.

Taktische Einheit	Sollstärke im Einsatz	Dreifache Stärke als Orientierungswert	Bedeutung für die Richtlinie
1 Gruppe	9 Personen	27 Personen	Mindestgröße für eine echte Gruppenführerstruktur
1 Zug	27 Personen	81 Personen	Regelmäßig darstellbare Führung auf Zugebene
2 Züge	54 Personen	162 Personen	Breitere Führungsstruktur mit mehreren Zugführern
Verband	ab 54 Personen im Einsatzverbund	ab 162 Personen aufwärts	Nur bei entsprechend großer Feuerwehr sachgerecht

Eine starke Orientierung an Anlage 3 der VollzBekBayFwG wird empfohlen.
Hierbei ist somit stets die dreifache Stärke anzusetzen.



Dienstgrade & Beförderungen

Empfehlung (Orientierung [Anlage 3 VollzBekBayFwg](#)):

Anzahl der Gruppen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Züge	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Verbände	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
Verbandsführer / Hauptbrandmeister	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
stellv. Verbandsführer / Oberbrandmeister	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
Zugführer / Brandmeister	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
stellv. Zugführer / Hauptlöschmeister	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Gruppenführer / Oberlöschmeister	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
stellv. Gruppenführer / Löschmeister	2	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Führungsdienstgrade insgesamt	3	8	9	12	14	20	22	26	28	32	34	40
Hauptfeuerwehrmann / Oberfeuerwehrmann / Feuerwehrmann	21	42	63	84	105	126	147	168	189	210	231	259
Maschinist	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
Mannschaftsdienstgrade insgesamt	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240	264	288
Gesamtstärke der Freiwilligen Feuerwehr	27	56	81	108	134	164	190	218	244	272	298	328

In der gezeigten Tabelle
sind die amtierenden
Kommandanten bereits
berücksichtigt.

(Züge nach FwDV 3)



Dienstgrade & Beförderungen

Hilfreich kann die Einführung einer Beförderungs- und Auftretensrichtlinie innerhalb der eigenen Feuerwehr sein.

Mögliches Muster als Orientierungshilfe erstellt durch KBI M. Hübner in Anlehnung an unterschiedliche Quellen (u.a. LFV Bayern, VollzBekBayFwG) wird zur Verfügung gestellt.



Disziplinarmaßnahmen

Was tun bei Fehlverhalten von Kameradinnen und Kameraden?



Disziplinarmaßnahmen

Der wichtigste Grundsatz:

Ein Feuerwehrkommandant hat in Bayern keinen freien „Strafenkatalog“.

Die harten gesetzlichen Instrumente sind im Kern:

- Entbindung vom Feuerwehrdienst, wenn die Eignung ganz oder teilweise weggefallen ist.
- Ausschluss vom Feuerwehrdienst, wenn Dienstpflichten gröblich verletzt wurden.

Beides steht in Art. 6 Abs. 4 BayFwG; zuständig ist dafür bei normalen Feuerwehrdienstleistenden der Kommandant. Die Gemeinde ist beim Ausschluss zu unterrichten.



Disziplinarmaßnahmen

Welche Möglichkeiten gibt es?

Für den Alltag ist die "gesetzliche Keule" meistens nicht der erste Schritt.
Praktisch gibt es drei Ebenen:

1. Führungs- und Organisationsmaßnahmen:

- klärendes Gespräch,
- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Dokumentation / Gesprächsvermerk,
- klare Weisung mit Frist,
- Entzug oder Nichtübertragung einer Funktion, etwa Gruppenführer, Zugführer, Atemschutzgeräteträger, Maschinist oder Ausbilder, soweit diese Funktion organisatorisch zugewiesen ist.

Das ist oft keine „Strafe“, sondern schlicht Führungsverantwortung des Kommandanten.
Für den Einsatz- und Ausbildungsdienst ist der Kommandant verantwortlich.



Disziplinarmaßnahmen

2. Maßnahmen nach Feuerwehrsatzung

Die staatliche Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren sieht bei Pflichtverletzungen ausdrücklich vor:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss.

Viele gemeindliche Satzungen übernehmen das ganz oder fast wortgleich. Ob dies gilt, hängt also davon ab, was die örtliche, gemeindliche Feuerwehrsatzung tatsächlich regelt (nicht Vereinssatzung!).



Disziplinarmaßnahmen

3. Gesetzliche Endmaßnahmen

- Entbindung bei fehlender Eignung,
- Ausschluss bei gröblicher Dienstpflichtverletzung.
- Der Vollzugshinweis des Freistaats (Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes) sagt ausdrücklich: Der Ausschluss hat Sanktions- und Disziplinierungscharakter und ist nur verhältnismäßig, wenn mildere Mittel nicht erfolgversprechend sind oder schon gescheitert sind.



Disziplinarmaßnahmen

Schlechte Beteiligung allein ist noch nicht automatisch ein Ausschlussgrund.

Entscheidend ist:

- Besteht überhaupt eine konkrete Dienstpflicht, etwa aus Gesetz, Satzung, Dienst- und Ausbildungsplan oder einer konkreten Anordnung?
- Ist das Verhalten nur unzuverlässig oder schon gröblich pflichtwidrig?

Die Mustersatzung verlangt vom Kommandanten einen Dienst- und Ausbildungsplan mit in der Regel mindestens einer Übung oder einem Unterricht pro Monat. Wer trotz klarer Einteilung, Belehrung und wiederholter Ansprache dauerhaft fernbleibt, kann je nach Lage in den Bereich der fortgesetzten Nachlässigkeit kommen. Das ist in der Mustersatzung ausdrücklich als Beispiel einer gröblichen Pflichtverletzung genannt.



Disziplinarmaßnahmen

Praxisempfehlung:

- Beteiligung dokumentieren.
- Gespräch führen.
- Erwartungen klar benennen.
- Schriftlich abmahnen/verweisen, wenn die Satzung das vorsieht.
- Erst bei dauerhafter, erheblicher Pflichtverletzung über Ausschluss nachdenken und ggf. Durchsetzen (ggf. Diskussion in Gruppenführersitzung für Rückhalt)



Disziplinarmaßnahmen

Beispiele (bayerische Mustersatzung und vom Vollzug abgedeckt):

- Unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit/Betäubungsmittel im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten oder Ausrüstung.



Disziplinarmaßnahmen

Verfahrensregeln - wenn es ernst wird, muss der Kommandant sauber arbeiten:

- Sachverhalt feststellen: wer, was, wann, Zeugen, Unterlagen.
- Verhältnismäßigkeit prüfen: reicht Gespräch oder Verweis?
- Anhörung vor Ausschluss. Die Mustersatzung verlangt ausdrücklich Gelegenheit zur Äußerung.
- Schriftliche Entscheidung bei Ausschluss. Die Mustersatzung sieht das ausdrücklich vor.
- Gemeinde unterrichten. Das verlangt Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG.



Disziplinarmaßnahmen

Die örtliche Feuerwehrsatzung ist entscheidend. Bayern hat eine Mustersatzung, aber nicht jede Gemeinde übernimmt sie 1:1. Deshalb sollte jeder Kommandant seine eigene gemeindliche Satzung griffbereit haben und kennen.

Bei echten Eskalationsfällen, Alkohol/Drogen, Gewalt, massiven Beleidigungen, Mobbing, sexuellen Grenzverletzungen, Extremismus oder strafrechtlich relevantem Verhalten nicht improvisieren. Früh Gemeinde, Kreisbrandinspektion (allg. Beratung) und bei Bedarf Rechtsberatung einbinden.



Zusammenarbeit mit Kreisbrandinspektion / Leitstelle / Gemeinde

Ehrungen, Erholungsheim, Lehrgangswesen, Übungs- und Dienstplanung,
Verhältnis zur Gemeinde, Alarmübung, Alarmierungsplanung, Begehungen der
Feuerwehr





Einbindung der Kreisbrandinspektion

- Einbindung in Einsatz (siehe Abschnitt-/ Einsatzleitung)
- Grundsätzlich hat die Kreisbrandinspektion beratende Funktion für Gemeinde und Feuerwehren
 - KBR / KBI Schwerpunkt Gemeinde
 - KBM Schwerpunkt Feuerwehren
 - Abstimmung untereinander erfolgt
- Fahrzeugbeschaffungen: Fachliche Stellungnahme durch KBR erforderlich
- Vorbeugender Brandschutz: Kommandant darf nur Aussage zur eigenen Ausstattung treffen, alle weiteren Themen sind durch die Brandschutzdienststelle (KBR) zu treffen



Wann wende ich mich an die Gemeinde?

- Unfälle/Verletzungen im Feuerwehrdienst (Übung und Einsatz)
 → **Dokumentation und sofortige Meldung!**
- Beschädigung von Gerät / Fahrzeug (auch privat)
- Mängel an Ausrüstung
- Bedarf an Beschaffungen
- Personalthemen (Rücktritt, Probleme)
- Sicherheitsrelevante Themen für den Dienstbetrieb

→ Alles, wofür die Gemeinde haftet, muss sie wissen!



Wann wende ich mich an die Kreisbrandinspektion?

→ Fachthemen:

- Ausbildung / Lehrgänge
- Einsatztaktik
- Größere Übungen
- Probleme im Einsatzablauf

→ Unterstützung bei Einsätzen:

- Außergewöhnliche bzw. größere Lagen



Lehrgangswesen



Lehrgangswesen

- Veranstaltungen an den Staatlichen Feuerweherschulen
 - Kontingentplätze

Kommandant füllt
digitales Formular aus

Weiterleitung
Gemeinde -
Kostentragung

Freigabe
Lehrgangsplatz
bei zuständigem
KBI

Weitere
Bearbeitung im
LRA SW

- Restplatzbörse

Kommandant kontaktiert
LRA SW (SW/55-349) um
Platz zu reservieren

Kommandant füllt
digitales Formular
aus (Angabe
Restplatz)

Weiterleitung
Gemeinde -
Kostentragung

finale Bearbeitung
im LRA SW



- Veranstaltungen auf Ebene des Landkreises
 - Anmeldung über KfV-Lehrgangsportal (ausschließlich)

Kommandant füllt Anmeldung auf Portal aus

Weiterleitung der Anmeldung an Gemeinde - Kostentragung

Weiterleitung Kostentragung an zuständigen Lehrgangsleiter (Angabe in Buchungsmail beachten)

Weitere Bearbeitung durch Lehrgangsleiter / Verantwortlichen

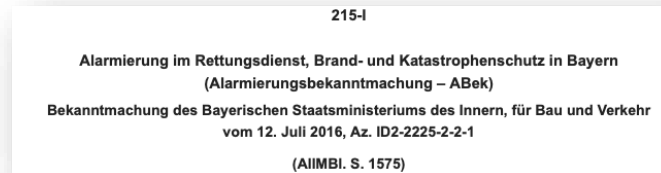


Alarmierungsplanung



- **Geregelt in Alarmierungsbekanntmachung**

- Alarmierungsplanung Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde
- Grundsätze der Planung:
 - Planung für Erstalarm unabhängig von Verwaltungsgrenzen
- Aufteilung in Einsatzstichwörter + Schlagwörter (ABC, THL, Brand, Sonstiges)
- Besondere Planung für BAB, Main, Bahnstrecke



- **Umsetzung LKR SW**

- LRA SW ist für Planung zuständig (Stammdaten, Bereichsfolgen, Einsatzmittelketten)

- **Fragen**



- **Stammdaten**





Alarmierungsplanung

B 3 Person – Brand Zimmer	THL 3 – Person eingeklemmt	ABC 3 –große Menge
<p>Geräte</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 x PA• 1800 l Löschwasser• 1 x Wärmebildkamera• 1 x Über-/Hochdrucklüfter• 2 x Gruppen <p>Einsatzmittel</p> <ul style="list-style-type: none">• Örtlich zuständige DST• 1 x TS 8/8• 1 x Führungsfahrzeug• 1 x Drehleiter• KBM, KBI, KBR	<p>Geräte</p> <ul style="list-style-type: none">• 3 x Rettungssatz• 2 x Rettungszylinder• 1000 l Löschwasser• 1 x Hebekissensatz• 1 x Rettungsplattform• 2 Gruppen <p>Einsatzmittel</p> <ul style="list-style-type: none">• Örtlich zuständige DST• 1 x Führungsfahrzeug• KBM, KBI	<p>Geräte</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 x PA• 1800 l Löschwasser• 2 x Ex-Warngeräte• 1 x Gasmesskoffer• 1 x Be- und Entlüftungsgerät• 250 kg Löschpulver ABC• 4 x Schutzanzüge Form 3• 2 x Gruppen <p>Einsatzmittel</p> <ul style="list-style-type: none">• Örtlich zuständige DST• 2 x Führungsfahrzeug• 1 x Rüstwagen• ABC-Zug• KBM, KBI, KBR



Alarmierungsplanung



Primäre Alarmierung

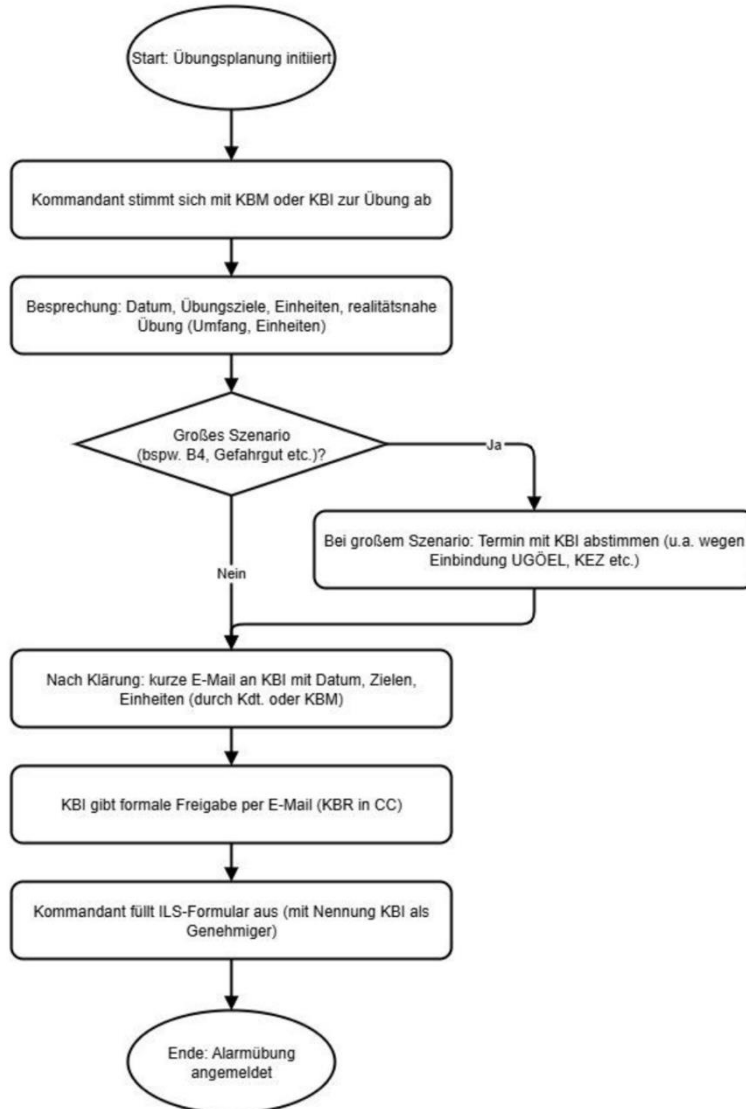
- Sirene und / oder TETRA-Pager
- Nutzung ist verpflichtend



Sekundäre Alarmierung

- Rückfallebene
- Zusatzalarmierung
- Jede Gemeinde ist mit einer einem System (Alamos, Feuersoftware, Handyalarm.com) an das System des LKR SW angebunden
- Ansprechpartner im LRA SW:
 - zusatzalarmierung@lrasw.de

Anmeldung Alarmübung bei ILS SW



<https://ims.brk.de/form/b665bf733325cebbccee5935b1272616/>

Empfehlung: Alarmierung nach Einsatzmittel (beachte: Stichwortbezogene Alarmierung)



Sonstiges

Feierliche Anlässe und Beerdigungen, Feuerbeschau, Feuerwehrpläne,
medizinische Ausrüstung, Ehrungen



- Pflichtaufgabe der Gemeinde
 - Feuerwehr kann beteiligt werden
- Wenn Feuerwehr beteiligt, dann „nur Themen des abwehrenden Brandschutzes“
 - Löschwasser
 - Zugänge
 - Rettungswege
 - Technische Ausstattung (BMA, Sprinkler, ...)

Fachbereich 4
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Vorbeugender Umweltschutz

Stand: September 2023

Fachinformation für die Feuerwehren
Hinweise zur Beteiligung der Feuerwehren bei der Feuerbeschau

Rechtliche Grundlagen:

Zweck: Nach § 1 der FBV dient die Feuerbeschau dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.
Aufgabe: Nach § 3 Absatz 1 und 2 der FBV ist die Durchführung der Feuerbeschau eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, die diese im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens ausüben können.
Einbindung der Feuerwehr: Nach § 3 Absatz 3 der FBV können die Gemeinden zur Durchführung der Feuerbeschau den örtlichen Vertreter der Feuerwehr hinzuziehen. Nach Art. 14 Abs. 4 BayFwG nimmt die Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Themenbereiche der Feuerwehr:

Bei der Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei einer Feuerbeschau soll der Vertreter der örtlichen Feuerwehr im Wesentlichen die Belange des Abwehrenden Brandschutzes, also eines möglichen Feuerwehreinsatzes in dem Gebäude beurteilen und immer vor Augen halten. Es erfolgt aus der Sicht der Feuerwehr keine „Baukontrolle“ oder Kontrolle des baulichen Brandschutzes!

- Löschwasserversorgung: Trockene Steigleitungen/Hydranten/Löschwasserbrunnen/Löschwasserbehälter: Beschilderung/Erkennbarkeit, Zugänglichkeit/Bedienbarkeit, ausreichend?
- Zugänglichkeit für die Feuerwehr: Hausnummern, Kennzeichnung/Beschilderung der Zufahrten, Benutzbarkeit (Sommer, Winter), Sperreinrichtungen (Pfeiler, Schranken, Tore)
- Erster und zweiter Rettungsweg: Benutzbarkeit, Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit von Rettungsgeräten der Feuerwehr, ggf. Aufstellflächen, Einhaltung der Hilfsfrist, Lagerungen/Brandlasten
- ggf. Löschwasser-Rückhaltung: Kennzeichnung, Planunterlagen
- ggf. Feuerwehraufzug: Kennzeichnung/Beschilderung, Bedienbarkeit, Schließung
- ggf. Funkkommunikation im Gebäude prüfen (Feuerwehr-Gebädefunk-Anlage)
- Handauslösestellen von Brandschutzeinrichtungen: Brandschutztüren oder -tore, RWA, Maschinelle Entrauchungsanlagen; Kennzeichnung/Beschilderung, Auffindbarkeit, Funktion
- Brandmeldeanlage/Sprinkleranlage: Kennzeichnung/Beschilderung, Auffindbarkeit, Zugänglichkeit (FSD)
- Betriebliche Brandschutzmaßnahmen: Ansprechpartner (Betriebsverantwortlicher, Brandschutzbeauftragter/ggf. Gefahrgutbeauftragter; Name und Erreichbarkeit), Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne notwendig/vorhanden/Aktualität

Die Aufzählung ist für den Bereich des Abwehrenden Brandschutzes nicht abschließend.

Hinweis: Weitere Erläuterungen zur Durchführung und den Umfang der Feuerbeschau finden Sie auf der Homepage des LFV Bayern unter www.lfv-bayern.de, Fachbereiche – Fachbereich 4 – Veröffentlichungen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:
Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de



- Fachempfehlung LfV Bayern aus 2020
 - Zugriff nur durch begrenzten Personenkreis
 - Tresor / Schlüsselkasten notwendig
 - Offene Aufbewahrung nicht zulässig
 - Verantwortung liegt bei Kommandanten
 - Bei Verlust des Schlüssels unverzügliche Meldung an KBR

Fachbereich 4

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Vorbeugender Umweltschutz



Stand: April 2020

Fachinformation zur Aufbewahrung und Handhabung von Feuerwehr-Schlüsseln für die Feuerwehren

In einem Landkreis hatte eine Feuerwehr den Generalschlüssel der Feuerwehr-Schließanlage (Schließsystem Profilzylinder) u.a. für Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD 3) verloren. Mit diesem Generalschlüssel hatten sich mehrere hundert Feuerwehr-Schlüsseldepots sperren lassen.

Nach Rücksprache mit Schadenversicherern würde man als Schließanlagenverwalter grob fahrlässig handeln, wenn man nun nicht die Schließanlage austauschen würde.

Da es sich in diesem Einzelfall um ein fahrlässiges Verschulden der Feuerwehr gehandelt hatte, übernahm die Schadensregulierung die kommunale Haftpflichtversicherung der Gemeinde.

In diesem Zusammenhang wurde bei einem Gespräch mit Vertretern der kommunalen Haftpflichtversicherung, dem StMI sowie den Feuerwehren (FF, BFV, LfV) auch die ordnungsgemäße Aufbewahrung/Handhabung der Schlüssel für Feuerwehr-Schließanlagen angesprochen.

Als Ergebnis muss der Kommandant/Schlüsselträger der Feuerwehr sicherstellen, dass auf den/die Schlüssel einer Feuerwehr-Schließanlage nur ein begrenzter Personenkreis Zugriff hat.

Dies kann z.B. wie folgt organisiert werden:

- 1.) Hinterlegung des/der Schlüssel der Feuerwehr in einem z.B. roten Schlüsselkasten mit Profilzylinderaufnahme, um z.B. einen Schließzylinder der Feuerwehrhaus-Schließung einbauen zu können.
- 2.) Als weitere Möglichkeit kann man diesen Schlüsselkasten auch mit einem Zahlenschloss (z.B. wie bei einem Möbeltresor) ausstatten.
- 3.) Der Schlüsselkasten kann in ein Fahrzeug eingebaut oder auch im Gerätehaus selbst an einer bestimmten Stelle befestigt werden.

Muster für Aufbewahrungsmöglichkeiten in den Feuerwehren:



Verschluss mit z.B.
Feuerwehrausschließung



Möbeltresor (Baumarkt)

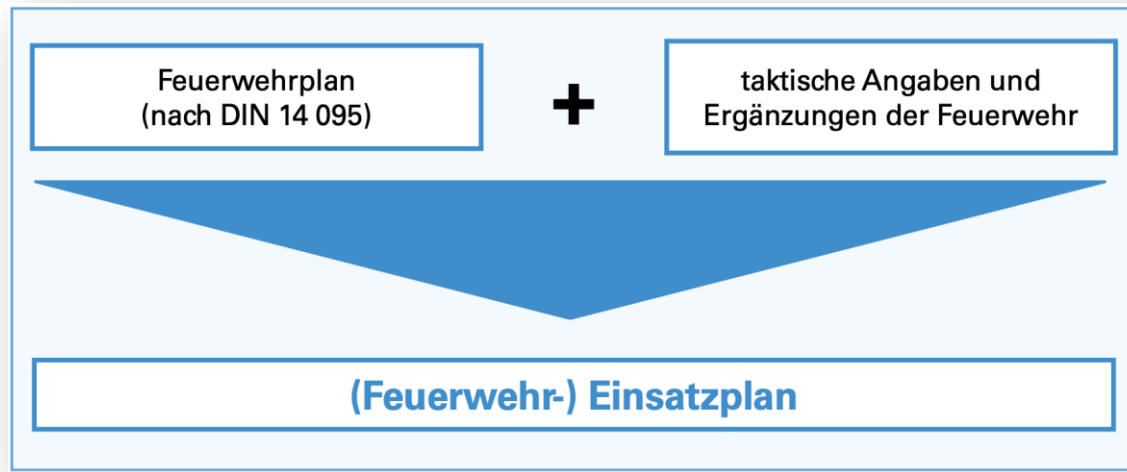


Zahlenschloss

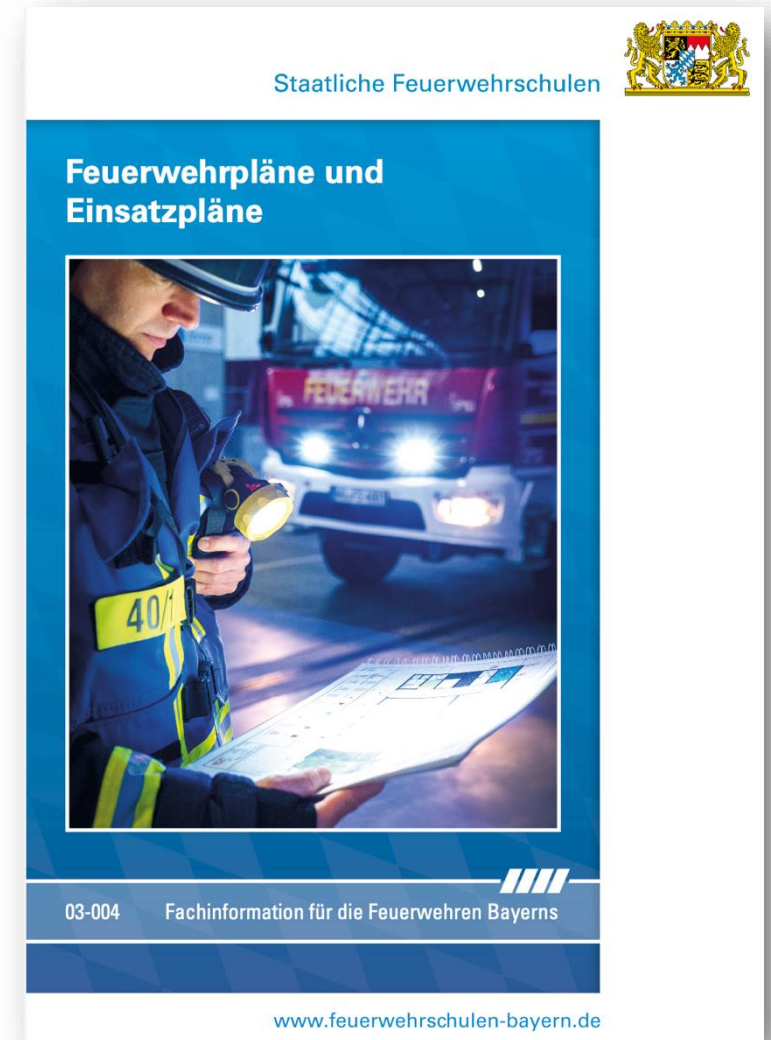
Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Feuerwehrpläne / Einsatzpläne



- Vorhaltung in geeigneter Form (Papier, digital)
- Ausarbeitung Einsatzpläne ist Aufgabe Feuerwehr (Unterstützung durch Kreisbrandinspektion)





Medizinische Ausbildung und Ausrüstung



Medizinische Ausbildung & Ausrüstung

Die Feuerwehr ist kein Rettungsdienst, ist aber häufig zuerst am Einsatzort

→ „Erste Hilfe“ muss sicher sitzen! Sie ist originärer Bestandteil des Feuerwehrdienstes und kein Zusatzthema

- Erste Hilfe ist ein Pflichtmodul im MTA-Basismodul (16 UE)
 - Auffrischung mindestens alle 2 Jahre, besser jährlich (Empfehlung!)
- Die Gemeinde ist für die Finanzierung der Ausbildung verantwortlich
- Interne Ausbildung ist zulässig, wenn:
 - Fachliche Eignung des Ausbilders vorliegt (z.B. Arzt, Not-San, EH-Ausbilder)
 - Inhalt und Umfang dokumentiert wird



Medizinische Ausbildung & Ausrüstung



Zusätzliche Ausrüstung z.B. AED und erweiterter Rettungsrucksack

Ausrüstung muss aktuell gehalten werden (Prüfintervalle d. Hersteller!)



Eine Feuerwehr kann mit entsprechender Ausrüstung und Ausbildung eine organisierte Ersthelfergruppe gründen (Genehmigung durch ZRF!), um für lebensbedrohliche, medizinische Notfälle in der eigenen Ortschaft alarmiert zu werden (kein Anspruch, Disponent entscheidet fallbezogen!)



Feuerwehrangehörige dürfen AED im Feuerwehrdienst einsetzen, wenn sie in Erster Hilfe ausgebildet sind und regelmäßig fortgebildet werden (z.B. durch jährlichen AED-Refresh)

Bei sog. Ersthelfergruppen ist der jährliche AED-Refresh Pflicht



Medizinische Ausbildung & Ausrüstung

Ausbildungspflicht steigt mit Ausstattung:

- einfacher Verbandkasten / Grundausstattung
→ Standard EH-Ausbildung ausreichend
- AED → zusätzliche regelmäßige praktische Schulung erforderlich
- Rettungsrucksack (erweitert) → strukturierte Ausbildung und regelmäßiges Training notwendig



Ehrungen

Staatlich und Verbandlich



- Beantragung ausschließlich in digitaler Form (Formular)
- Zum Ehrungszeitpunkt müssen die zu ehrenden die Voraussetzungen erfüllen
- Vor Meldung ist Termin mit Büro Landrat abzustimmen (Aufgabe der Gemeinde)

<https://formulare.landkreis-schweinfurt.de/frontend-server/form/alias/Schweinfurt/FeuerwehrEhrenzeichen/>

Kommandant füllt
digitales Formular
aus

Weiterleitung
Gemeinde -
Bestätigung

Weiterleitung
KBR -
Bestätigung

Weitere
Bearbeitung
im LRA SW



Ehrungsmöglichkeiten (LFV / DFV)

- Beantragung in digitaler Form (PDF-Vordruck)
- Strenger Maßstab ist anzulegen
- Dienstzeit ist keine Begründung für verbandliche Ehrung
- Kosten sind selbst zu tragen
- <https://www.lfv-bayern.de/angebote/ehrungen>
- <https://www.feuerwehrverband.de/service/auszeichnungen>

Kommandant füllt
Formular aus

Weiterleitung
KBR -
Bestätigung

Weitere
Bearbeitung
im BFV / LFV



Ehrungsmöglichkeiten des LFV Bayern e. V.

Bayerische Feuerwehr Ehrenmedaille



- Laut Stiftungsurkunde wird die Ehrenmedaille verliehen an Privatpersonen (hierzu zählen auch passive Feuerwehrkameraden) für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen
- Die Auszeichnung wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen
- Der Antrag ist über den KfV an den BFV zu richten, dieser prüft den Antrag und leitet ihn an den LFV Bayern weiter
- Beantragung min. 8 Wochen vor der Verleihung beim BFV, Antrag zu Händen des Vorsitzenden des KfV
- Pro KfV sollten nicht mehr als 10 Feuerwehr Ehrenmedaillen im Jahr verliehen werden



Bayerisches Feuerwehr Ehrenkreuz



- Silber am Band oder Gold als Steckkreuz (nicht zu verwechseln mit dem Steckkreuz des Feuerwehr-Ehrenzeichens)
- Laut Stiftungsurkunde wird das Ehrenkreuz verliehen an aktive Feuerwehrleute für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen und für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr, für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Gefahr befunden hat
- Die Auszeichnung wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen
- Der Antrag ist über den KfV an den BfV zu richten, dieser prüft den Antrag und leitet ihn an den LFV Bayern weiter, die Beantragung min. 8 Wochen vor der Verleihung, Antrag zu Händen des Vorsitzenden des KfV
- Zwischen Gold und Silber ist eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten
- Pro 500 Aktive im KfV wird ein Ehrenkreuz in Silber im Jahr verliehen (KfV SW max. 9 Verleihungen im Jahr)
- Pro 3000 Aktive im KfV wird ein Ehrenkreuz in Gold im Jahr verliehen (KfV SW max. 1 Verleihung im Jahr)



Ehrungsmöglichkeiten des LFV e. V.

Auszeichnung von Firmen als "Partner der Feuerwehren"

Mit der Verleihung der Auszeichnung sollen Arbeitgeber ausgezeichnet werden, die das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrleute selbst unter Inkaufnahme wirtschaftlicher Nachteile unterstützen



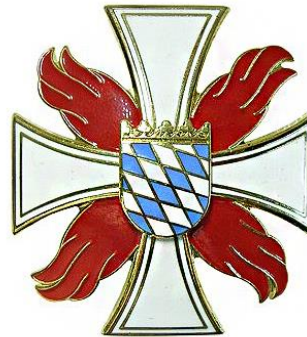
Alle Antragsformulare:

[Ehrungen - Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.](#)

Ehrungen des Freistaat Bayern- Steckkreuz des Feuerwehr Ehrenzeichens



- Wird für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen verliehen
- Bei der Beurteilung der Vorschläge wird ein strenger Maßstab angelegt
- Die Beantragung erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde an die Regierung, diese leitet den Antrag nach Prüfung an das Innenministerium weiter
- Das Steckkreuz ist auf 30 Verleihungen pro Jahr in Bayern limitiert
- Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch die Regierungspräsidentin, oder den Innenminister





Ehrungsmöglichkeiten des DFV e. V.

Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze, Silber und Gold

- für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr
- für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat
- Die Auszeichnung wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen
- Der Antrag ist über den KFV an den BFV und LFV zu richten, dieser prüft den Antrag und leitet ihn an den DFV weiter, die Beantragung min. 8 Wochen vor der Verleihung, Antrag zu Händen des Vorsitzenden des KFV
- Pro 800 Aktive im KFV wird ein Ehrenkreuz in Bronze im Jahr verliehen (KFV SW: max. 6 Verleihungen im Jahr)
- Pro 1000 Aktive im KFV wird ein Ehrenkreuz in Silber im Jahr verliehen (KFV SW: max. 4 Verleihungen im Jahr), die vorherige Verleihung der Stufe Bronze ist nicht Voraussetzung
- Pro 3000 Aktive im KFV wird ein Ehrenkreuz in Gold im Jahr verliehen (KFV SW: max. 1 Verleihung im Jahr), die vorherige Verleihung der Stufe Silber ist Voraussetzung

Ehrungsmöglichkeiten des DFV e. V.





Ehrungsmöglichkeiten des DFV e. V.

Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille

- vornehmlich bestimmt für **Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören**





Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Bayern in Silber oder Gold

- wird für Engagement und geleistete Arbeit in und für die Jugendfeuerwehr verliehen
- Als Dank für eine gewährte Förderung und Unterstützung

an

- Mitglieder der Jugendfeuerwehr Bayern e. V.
- Verdienten In- und Ausländischen Feuerwehrkameradinnen- und Kameraden, Persönlichkeiten und des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden-, Organisationen-, Behörden
- Die bloße langjährige Mitgliedschaft ist für die Verleihung nicht maßgeblich
- Der Antrag ist über den KJFW an den BJFW zu richten, dieser prüft den Antrag und leitet ihn an den LJFW Bayern weiter
- Beantragung min. 8 Wochen vor der Verleihung beim KJFW, Antrag zu Händen des KJFW
- Pro KFV sollten nicht mehr als zwei Ehrennadeln in Gold und 5 Ehrennadeln in Silber im Jahr verliehen werden
- Die Ehrennadel in Gold kann erst nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit einer Wartezeit von fünf Jahren verliehen werden





Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber oder Gold

- wird für Engagement und geleistete Arbeit in und für die Jugendfeuerwehr verliehen
- Als Dank für eine gewährte Förderung und Unterstützung

an

- Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr e. V.
- Verdienten In- und Ausländischen Feuerwehrkameradinnen- und Kameraden, Persönlichkeiten und des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden-, Organisationen-, Behörden
- Die bloße langjährige Mitgliedschaft ist für die Verleihung nicht maßgeblich
- Der Antrag ist über den KJFW an den BJFW zu richten, dieser prüft den Antrag und leitet ihn an die Geschäftsstelle des DFV weiter
- Beantragung min. 8 Wochen vor der Verleihung beim KJFW, Antrag zu Händen des KJFW
- Pro KJFW sollte nicht mehr als eine Ehrennadel in Gold und zwei Ehrennadeln in Silber im Jahr verliehen werden
- Die Ehrennadel in Gold kann erst nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit einer Wartezeit von fünf Jahren verliehen werden



Freiplätze im Feuerwehrersholungsheim Bayrisch Gmain



- Kreisbrandinspektion erhält pro Jahr 12 Freiplätze für eine Woche freien Aufenthalt im Wert von rd. 450 EUR/ Freiplatz
- Vergabe an verdiente Kameradinnen und Kameraden erfolgt durch die Kreisbrandinspektoren (Vorschläge durch Kommandanten sind willkommen)





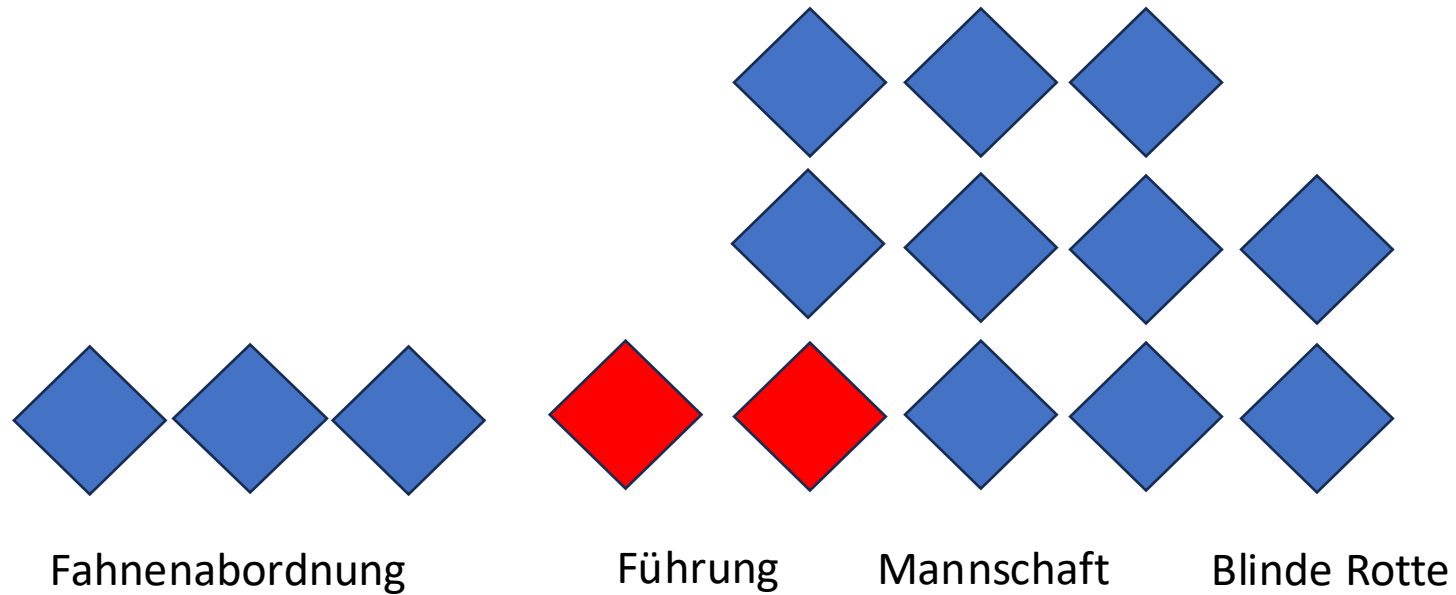
Feierliche Anlässe



Jubiläen, Fahrzeugsegnungen, Gerätehausweihen

- Beste Möglichkeit sich als Feuerwehr zu präsentieren
- Daran denken: alle schauen auf die Wehr die feiert
- Rechtzeitige Planung unverzichtbar
- Festgottesdienste immer mit Pfarrer absprechen
- Respekt des **Wahlspruchs "Gott zur Ehr..." wahren**
- Über Abläufe informieren
- Hut beim Betreten der Kirche abnehmen, nur Fahnenabordnung behält Hut oder Helm auf





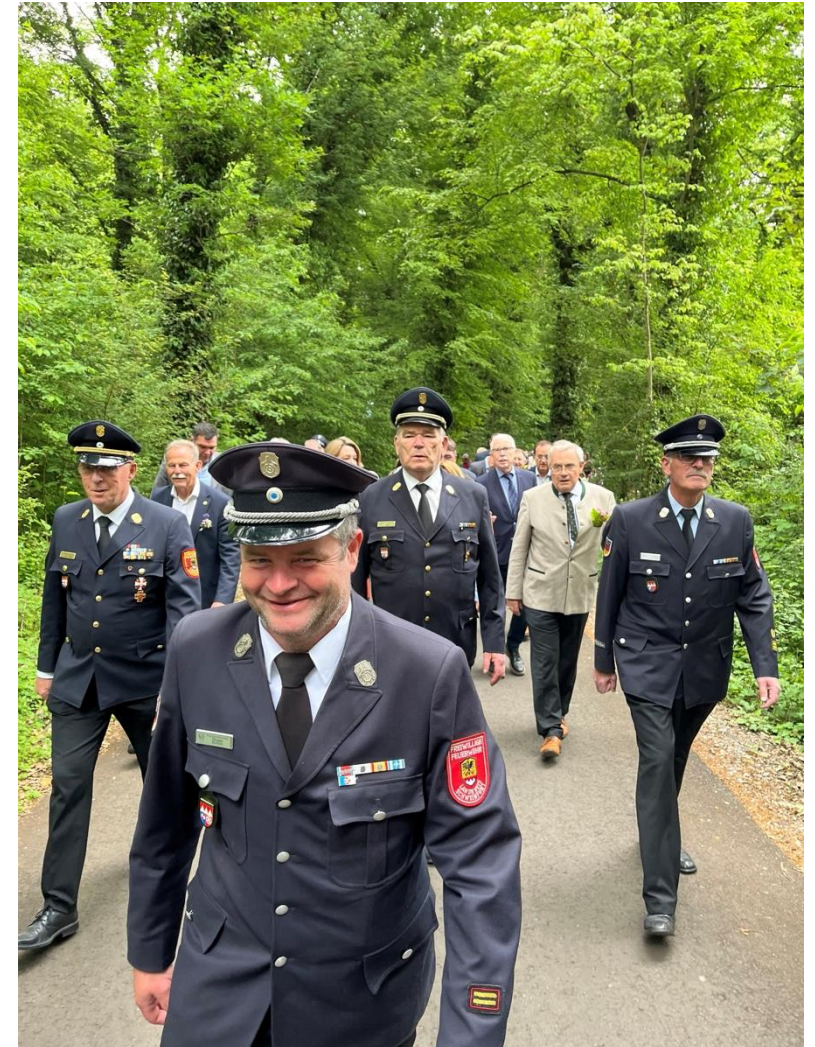
Blickrichtung





Die richtige Marsch- und Antreteformation

- Merke: 3 Mann hintereinander, viele, viele nebeneinander (in der Antreteformation)
- Führung steht ganz vorne und marschiert ganz vorne
- Fahne läuft immer voraus
- Bei Jubiläen läuft die Jubelwehr mit ihrer Fahne als erstes. Nicht die Ehrengäste feiern ihren Geburtstag, sondern die Feuerwehr. Sie steht im Mittelpunkt.
- Richtiges Marschtempo: 112 Schritte/ min.
- Auf große Trommel achten: beim Trommelschlag tritt der linke Fuß auf
- Beim Vorbeimarsch an den Ehrengästen grüßt die Führung



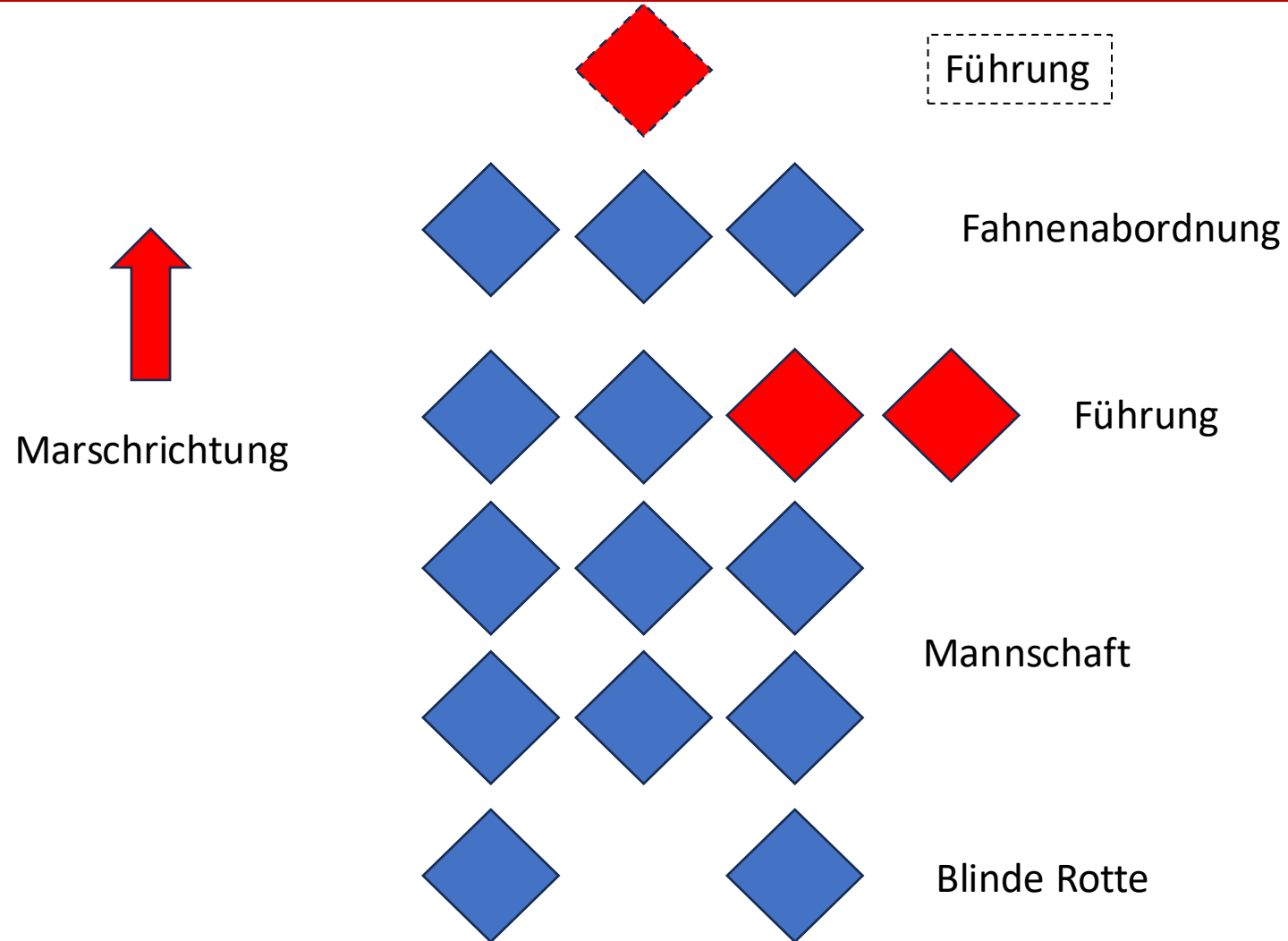


Zum Gruß führt der Feuerwehrmann die rechte Hand - Finger aneinander liegend, Daumen angelegt - Fingerspitze dicht über der Schläfe schnell so an den Kopf oder an den Rand der Kopfbedeckung, dass

- der Handrücken nach oben zeigt,
- der Unterarm und die Hand eine Gerade bilden,
- der Ellbogen sich in etwa der Schulterhöhe befindet



Festliche Anlässe der Feuerwehren- Marschformation





- Requiem (Trauergottesdienst) mit den Angehörigen und dem Pfarrer absprechen
- Ort der Nachrufe (Trauerreden) klären
- Bei Nachrufen in der Kirche: Verneigung vor dem Hochaltar/ Kreuz zu Beginn der Rede
- Nach der Rede Verbeugung vor dem Hochaltar/ Kreuz, Verbeugung vor der Urne (bzw. Bild, Sarg) des Verstorbenen, Verbeugung vor den Hinterbliebenen (im Freien Hut abnehmen)
- Ehrenwache an Urne oder Sarg mit 6 Kameraden stellen
- Abklären wer den Sarg trägt





- Reihenfolge Trauerzug (unbedingt mit Pfarrer absprechen):
 1. Kreuz
 2. Fahne
 3. Kränze (wenn vorhanden)
 4. Dienst (Pfarrer und Ministranten)
 5. Urne oder Sarg
 6. Familie
 7. Führung und politische Vertreter (bei ehem. bes. Führungskräften zus. KBR, zust. KBI, KBM)
 8. Örtliche Feuerwehr
 9. Weitere Trauergäste
- Wenn Sarg/ Urne vorüber ziehen Hand zum Gruß erheben
- Bei Nachrufen im Friedhof Ablauf wie in Kirche





- Wenn Sarg/ Urne ins Grab hinab gelassen wird gibt Kommandant (bei ehem. bes. Führungskräften KBR) das Kommando "Feuerwehren Achtung"
- Musik (wenn vorhanden) spielt "Ich hatt' einen Kameraden" (zwei Strophen)
- Fahne wird gesenkt
- Alle Feuerwehrleute erheben die Hand zum Gruß (Ausnahme: Ehrenformation)
- Nach dem Ende des Liedes gibt Kommandant das Kommando "Feuerwehren rührt euch"





Vereinsarbeit

Kreisfeuerwehrverband



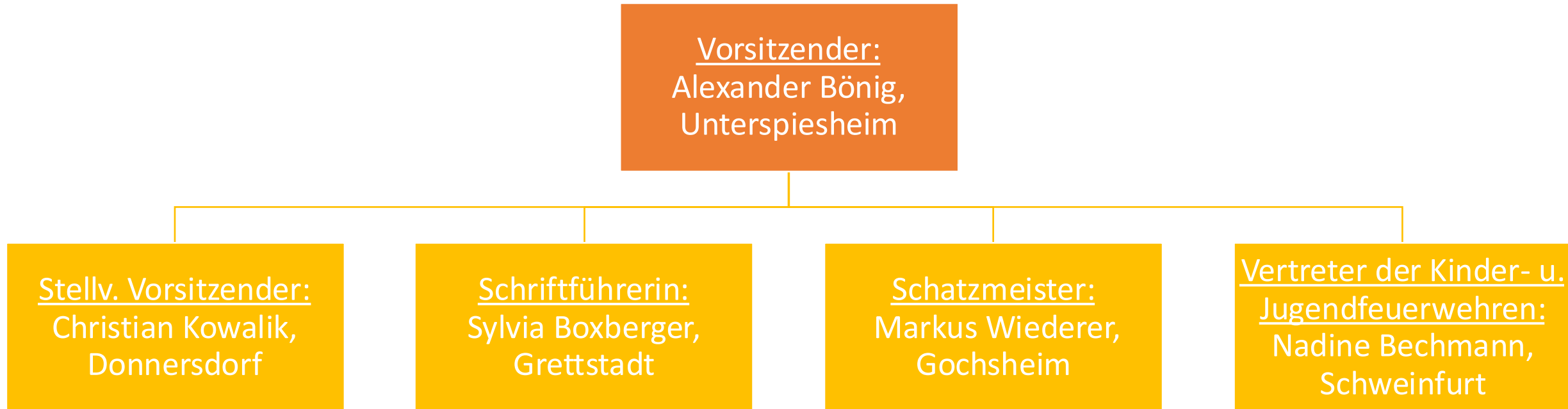
Aufgabe:

- Unterstützung der Mitgliedsfeuerwehren
- Vertretung im BFV, LFV und DFV
- Mitgliedsfeuerwehren sollen künftig stärker eingebunden werden (Änderung der Satzung bereits erfolgt)
- Fachbereiche für einzelne Bereiche der Feuerwehr



Der Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.

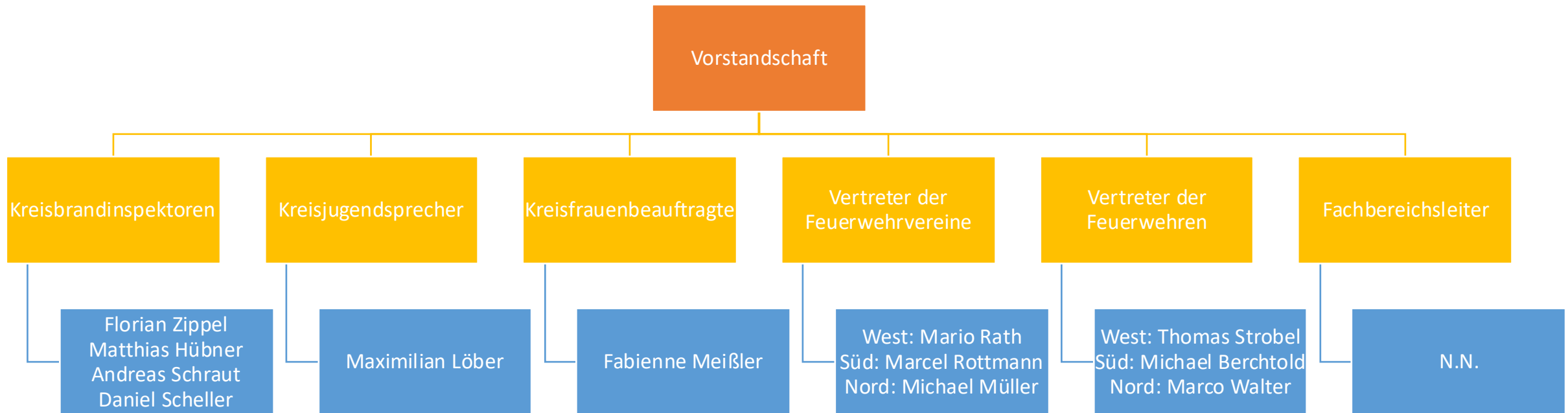
Verbandsvorstand





Der Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.

Verbandsausschuss





Künftige Fachbereiche des KFV (angelehnt an den LFV Bayern):

1. Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Dienstkleidung
2. Vereinswesen
3. Ausbildung, Lehrmaterial
4. **N. N.** (im LFV: Vorbeugender Brandschutz)
5. **N. N.** (im LFV: Einsatz, Katastrophenschutz, Zivilschutz)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. **N. N.** (im LFV: Datenverarbeitung, ILS, Funkwesen)
8. First Responder (im LFV: Ärztlicher Dienst u. Gesundheitswesen)
9. Brandschutzerziehung
10. Frauenarbeit
11. **N. N.** (im LFV: Wettbewerbe)
12. Musik
13. PSNV
14. **N. N.** (im LFV: noch N. N., künftig CBRN- Gefahren)
15. **N. N.** (im LFV: Historie und Geschichte)



Werbematerial

- Winkermännchen
- Bauzaunbanner
- Roll-Up's
- Fahnen: LFV Bayern, Retten- Löschen- Bergen- Schützen, Landkreis SW können kostenlos ausgeliehen werden.



Abholung und Rückgabe jeweils Montag und Dienstag von 08:00- 16:00 Uhr im LRA. Bitte vorher anfragen.

Künftig Buchung über die Homepage des KfV möglich.